Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, den 15 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24 Frimare IX

Gesetzgebender Rath, 24. Nov. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Militaircommission über die Aufstellung der Central : Kriegs : und Revisions. Gerichte).

Allein B. G., da jezt der Bollziehungsrath und der Kriegsminister wiederholt auf die Annahme dieser Centralgerichte dringen, ist es die Pflicht Ihrer Militair. Commission, Ihnen die Grunde zu entwickeln, welche dieselbe nochmals einstimmig dahin bewegen, Ihnen die Verwerfung derselben anzurathen.

Es zeigt sich ganz offenbar, daß auch einem Central-Rriegs, und Revisionsgericht große Schwicrigkeiten in der Anwendung und Aussührung entgegen stehen und daß ihm die nemlichen Gebrechen und Fehler als den vorgeschlageneu Bataillons. Rriegsgerichten ohne deren Voriheile zu gemähren, anklecken.

Die gröste Schwierigkeit liegt aber ben einem Centralgericht in der Instruction der Prozedur. Ich will Ihnen ganz turz ten Gang derfelben aufstellen.

Ein Soldat wird zu Lugano eines Berbrechens angeklagt, der Kriegszuchtrath läßt den Rapporteur die Anklage untersuchen, die Zeugen verhören, die Aussagen erwahren, und nach geendigter Instruktion der Brozedur, spricht der Kriegszuchtrath, daß die Beskraffung über seine Competenz sen: sogleich muß der Beschuldigte von Lugano unter sicherer Bedeckung, nach Bern gebracht werden. Der Kriegszuchtrath überschift indessen dem Kriegsminister die Akten der Prozedur. Der Kriegsminister übergieht dieseiben dem Rapporteur des Centralgerichts, dieser muß nun die Prozedur untersuchen, prüsen und vollständig machen. Da nun nach der Behauptung des Kriegsministers, unter allen helvetischen Officiers kein einziger im Stande ist,

das Umt eines Berichterstatters zu versehen, so wird nothwendigerweise folgen, daß alle eingesandten Prospeduren mangelhaft und unvollständig senn werden; und wenn sie es auch nicht sinn follten, so werden sie ganz gewiß als solche von dem Beschuldigten, oder dessen Bertheidiger angesochten werden.

Die Beife und Art aber, nach welcher zufolge bies fee Borfchlage der Central Berichterstatter eine Bro. zedur vollständig machen foll, ift sonderbar auffallend : Er wendet fich nicht an den Rriegeguchtrath, Der bics felbe angefangen und gemacht bat, fondern an den Re, gierungestatthalter des Cantone; Diefem überschiet er eine Abschrift des Berbord; diefer foll bann Unterfus dungen anftellen, Die nothigen Bengen verhoren, und Die Prozedur vervollftantigen. Es ift mohl überflufig Ihnen etwas mehr über Die Geltfamteit eines folchen Berbors zu fagen : man bedente noch daben bie groffen Untoften die es verurjachen muß; man bedente die Schwierigkeit Des Central . Berichterftatters, verschiedne an entfernten Orten angehobne Progeduren gu berich. tigen und vollfommen gu machen. Wie viele Beit wird es nicht brauchen? Wie lange wird der Beschuldigte im Befangnif fchmachten ? Und wenn endlich eine neue Confrontation Des Ungeffagten, mit ben Beugen und Untlagern nothwendig mare, murbe man ihn nach Quis gano und von ba wieder nach Bern jurudführen muß fen ? Und legtlich ift es noch moglich, bag ber Central . Revisionsrath die Prozedur unvollfandig erflart; wann wird dann endlich über einen Ungeflagten ab. gesprochen? Wer fieht nicht da die ungeheuren Schwis rigfeiten, Die fich allemal bem Bang der Juftig im Bege legen muffen ? Jene große Schwierigfeit in Er. mahrung der Ausfagen des Zeugenverhore, ber Confrontation des Beflagten mit dem Unflager ? Ber fühlt nicht , daß auf eine folche Urt die Militairbestraffungen anfatt befchleunigt, nur verzogert wurden ? Wer begreift nicht, daß ein Central : Rriege : und Revifions. Bericht ju Wiederherftellung ber guten Mannegucht nur illusorisch mare? Es ift B. G. doch etwas son. berbares , daß man beut ju Tage behaupten will , unfere Offigiere fepen nicht im Stande, Die Juftig ben ihren Truppen ju beforgen, und daß man deswegen Central. Kriegsgerichte aufstellen muffe. Geit Jahrhunderten, in allen fremten Dienften, hatten die Echweizerregimenter ihr eigenes Standrecht, und feit. Jahrhunderten waren sie überall als Muster sowohl der guten Ordnung und Mannszucht, als der Treue und Tapferteit gepriefen. Gouten benn unfre Offigiers im Schoofe ihres Baterlands, ju beffen Dienft und Bertheidigung aufgefodert, nicht die gleichen Unlagen und Fahigfeiten befigen ? Gollten fie nicht mit gleichem Eifer nach der Ehre ftreben, ihre Goldaten gut zu bil. ben, und unter ihnen die gute Mannszucht gu er. halten ?

Ihre Militaircommission glaubt überdieß, daßes wesentlich sen, daß jedes Truppencorps seine eigene Discipslin und Justispslege so viel möglich benbehatte. Es ist zur Handhabung der Mannszucht gewiß von grosser Wirkung, daß der Soldat in allen Fällen in seinen Vorgesezten auch seinen Richter erkenne; es ist wesentlich, daß der Soldat für seine Vergehen unter den Augen seiner Cameraden, ja durch seine Cameraden selbst gestraft werde. Ein Verdvecher, der durch seine Cameraden erschossen werden muß, wirkt durch sein trauviges Verspiel heilsam auf sie. Er warnet, schrecket und haltet gewiß manchen von ähnlichen Vergehen ab; und diese gute Wirtung ist ben den Executionen des Centralgerichts gänzlich verlohren.

Endlich B. G. muß ich Sie auf die Köftlichkeit der Central = Kriegs , und Revisionsgerichte aufmerts sam machen. Nach dem Man wurden nicht weniger als 16 Personen, theils Richter, Commissäes, Napporteurs, und Schreiber angestellt senn, die ohne irgend einen andern Dieust zu thun, der Republik jahrslich mehr als 22,416 Fr. kosten wurden, ohne die grossen, und die Transportirung der Beklagten anzusrechnen.

Aber B. G., ich will Ihre Gebult nicht långer. migbrauchen, was ich gesagt habe, wird wohl hinreischen, daß. Sie mit Ihrer Militaircommission zu Berswerfung bes Vorschlags von Centralgerichten stimmen nerden. Das erste Gest über Kriegszucht, Kriegs.

und Revisionsrathe, war in einigen Theilen fehlerhaft; Ihre Commission hat dieses eingesehen, und Ihnen deswegen einen verbesserten Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Ihre Commission benuzt auch jezt noch einige zweckmäßige Bemerkungen des Kriegsnitnisters, und wird Ihnen dieselben zu Ihrer Genehmigung vorlegen ohne jedoch auf die Selbstüderzeugung Anspruch zu machen, das dies das Resultat der Bollkommenheit sen: nur Prüfung und Erfahrung kann einigermassen dahin sühren.

Der Gesetzvorschlag über die Kriegszucht - Kriegs, und Revisionstäthe, wird hierauf zum Gesetz erhoben, (Wir liefern ihn in einem der nächsten Stucke),

Um 25. Nov. mar feine Sigung.

Gesetzgebender Nath, 26. Nov. Prasident: Fuegli.

244 Burger von Chateau d'Der, Canton Leman, und die Munizipalität von Rofiniere, auffern in zwei Zuschriften ihren Wunsch mit der Schweitz vereinigt zu bleiben.

Das Gutachten der Constitutionscommission über die Entlassungsbewilligungen wird in Berathung und bernach unverändert angenommen. (S. dasselbe S. 811.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs Commission über die Bearbeitung eines Civilgesetzbuches, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 807.)

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen: B. G. Auch die Munizipalität von Peterlingen sammt einer groffen Anzahl Bürger von dieser Gemeinde, dann die Gemeinden von Granges, Clees, Busty, Bursins, Boulens, Marcheranges und Combrement le Grand, aus dem Canton Leman, ansern in beyliegenden Adressen ihre Freude, Helvetien zum Vaterlande zu haben, und ihre Wünsche, von demselben nie getrennt zu werden, — mit ihm aufs englit verbunden zu bleiben. Der Bollz. Rath übersenkt Ihnen diese Zuschriften mit erhöhtem Vergnügen durch die vermehrten Beweise vaterlandischer Anhänglichkeit.

Gesetgebender Rath, 27. Nov. Prafident: Fuefli.

Die Discufion über das Gutachten der Civilgeset gebungs. Commission, Die Abfassung des burgerlichen Besetzuches betreffend, wird fortgefest.

Der Rath beschlieft : Die Commission follmit Bear.

beitung eines allgemeinen Civilgesethuchs für Selvetien weiter beauftragt fenn, und fie soll in furzeit möglicher Frist dem Rath einen Bericht über die besten Mittel biese Arbeit zu Stande zu bringen, erstatten.

Die Finangcommigion erstattet folgenden Bericht,

beffen Untrag angenommen wird :

Butachten über die von der Bollziehung zum Berkauf vorgeschlagnen Rationalguter im Cant. Luzern.

3m Diftriet minfer.

Die Amtsschreiberen, haus, Baschhaus, Scheune und 14 Jucharten Wiesen, für 7000 Franken geschätt und von 306 Fr. Ertrag: wegen erfoderlichen Reparationen ist ein billiger Verkauf wünschbar.

Im Diftritt Lugern.

Das Pfisterhaus ju Krienz, Sans, Scheune und 1 1/8 Juch. Wiesen, für 2533 Fr. geschät und von 80 Fr. Ertrag: ift ben gutem Erlos ebenfalls zu veräussern.

3m Difiritt Billifau.

Die Landvogten Willisau, Haus, Waschhaus und Scheune, nebst 8 Juch. Wiesen, für 8800 Fr. geschätt und von 298 Ertrag. Mag ben gutem Erlös veräusfert werden.

Die Landschreiberen Willisau, ohne Ausgelande, für 3466 Fr. geschät und von 20 Fr. Ertrag. Wegen geringem Abtrag ist eine billige Veräusserung wünschbar.

3m Diffritt Gempach.

Die Seevogten zu Sempach; Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Juch. Wiesen, für 6399 Fr. geschätt und von 308 Fr. Ertrag. Mag auch veräussert werden.

3m Diftrift Altishofen.

Das Schloß Wicken mit Nebengebäuden, 8 Juch. Wiesen und 7 1/2 Juch. Acker, für 7373 Fr. geschätt und von 333 Fr. Ertrag. Die Gebäude erfodern nicht unbeträchtlichen Unterhalt, daher eine billige Veräustrung wünschbar wäre.

Die Sochwacht, in der Rabe des obigen Schloffes; ein haus mit Scheune, fur 666 Fr. geschätt und von

32 Fr. Ertrag; ift zu veräuffern.

3m Diftritt Gurfee.

Der Einstedlische Amtshof, Saus, Stall, Solg-

Dieses Nationalgut kann als Klostergut, den bestehenden Gesetzen zufolge, nicht zu dem vorliegenden Endweck veräußert werden.

Auf diesen Bericht bin, glaubt die Commision folgenden Beschluß antragen ju muffen :

Der gesetgebende Rath — auf den Antrag bes

Vollz. Rathe vom und nach angehörtem Besricht feiner flaatswirthschaftlichen Commission:

In Erwägung, daß zufolge dem Defret vom roten: Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Befoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige: Anzahl Nationalguter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Luzern konnen folgende Nationalguter ben Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Oft. zufolge, versteigert werden:

3m Diftr. Munfter: Die Amtofchreiberen.

Im Diftr. Luzern: Das Pfisterhaus zu Krieng. Im Diftr. Willifau: Die Landvogten zu Willisfau. Die Stadtschreiberen.

Im Distr. Sempach: Die Seevogten zu Geinspach.

Im Difte. Alt is hofen: Das Schlof Witen nebst Gutern. Die Hochwache. (D. Forts, folgt)

Kleine Schriften.

Ein gutmennendes Bort der Wahrheit an B. Caspar Roch auf sein Bort über Gleichheit und Bolkssouveraisnität, sammt einem kleinen Anhange über dessen neu erschienene Danksadresse an die helvetische Geistlichsteit, u. s. w. — Bon einem Freunde der Wahrheit. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 43.

Die Schrift, gegen welche bier ju Felde gezogen wird, ift von und im 39. Stuck des Reuen Republ. angezeigt worden: der eigentliche 3meck aber, den fich der Berfaffer des gutmennenden Bortes vorgefest hat ift, ju zeigen : , daß der Mensch eine " jeln und in Gefellschaft durch pur politische oder burs " gerliche Gefete nicht ju feinem Biel tonne geführt " werden, weil politisches oder burgerliches Wohl nicht. , bad Biel feines Dafenns ift." Dann auch , , bag ber 5 Standpunft, von welchem aus die Borfteber der bur-" gerlichen Gefellschaft auf ihre Untergebnen gehorigt wirten konnen, nicht die politische Macht, sondern " die Religion , das Gefet Gottes, fen. " Wie der Bf. nun feinen Beweis der Ungulanglichkeit Der Bernunft obne Religion, jur Leitung der burgerlichen Befellschaft führt mag man aus folgenden Stellen beurtheilen : 3 Bie: kann eine handlung gut, driftlich, für eine ewige 3us tunft verdienftlich fenn, wenn fie nicht auf Gott, ale